

# **Satzung CCO**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

Der am 03. Juni 1998 gegründete Verein führt den Namen „Carneval Club Osthofen 1998“. Er hat seinen Sitz in Osthofen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Worms eingetragen.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben**

1. Vereinszweck ist die Pflege des karnevalistischen Brauchtums.  
Er wird insbesondere verwirklicht durch
  - Veranstaltung karnevalistischer Sitzungen
  - Teilnahme an karnevalistischen Umzügen
  - Förderung des Jugendkarnevals
  - Pflege des heimatlichen Brauchtums
  - Pflege des karnevalistischen Tanzes
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Karnevals.
3. Der CCO ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der CCO enthält sich jeglicher politischer und religiöser Betätigung.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

1. Der CCO besteht aus:
  - a) aktiven Mitgliedern
  - b) passiven Mitgliedern
  - c) jugendlichen Mitgliedern
  - d) Ehrenmitgliedern
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person aufgrund eines schriftlichen Antrages an den Vorstand werden, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, über die nichts Nachteiliges bekannt ist und die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Juristische Personen können lediglich als passive Mitglieder dem Verein beitreten. Das Stimmrecht kann durch einen gesetzlichen Vertreter oder dessen Beauftragten wahrgenommen werden. Ein entsprechender schriftlicher Antrag über den Beitritt muss an den Vorstand gerichtet werden, der auch über die Aufnahme entscheidet.

## **§ 4**

### **Rechte, Wählbarkeit und Pflichten der Mitglieder**

1. Aktive und passive Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, sofern sie volljährig sind ihre Beitragspflicht erfüllt haben. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge zu unterbreiten.

3. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Förderung des Vereinszweckes und der Vereinsarbeit. Es ist alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Interessen des Vereins schaden könnte

## **§ 5**

### **Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Aufnahmeanträge sind schriftlich einzureichen. Jedes Vorstandsmitglied ist zur Entgegennahme von Anträgen berechtigt.
2. Der Vorstand entscheidet mit mindestens 2/3 Mehrheit über jeweils vorgelegte Aufnahmeanträge. Für den Fall der Ablehnung ist der Verein nicht verpflichtet, den Grund hierfür mitzuteilen.
3. Mit erfolgter Aufnahme erkennt das Mitglied ausdrücklich diese Satzung an. Der Eintritt wird erst mit Entrichtung des ersten Jahresbeitrages wirksam.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) Durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung der Gesellschaft.
  - b) Durch Austritt. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt kann nur zum Ende des Jahres erfolgen.
  - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss des CCO mit 2/3 Mehrheit,
  - d) Wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
  - e) Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des CCO.
  - f) Aus sonstigen, schwerwiegenden den Verein berührenden Gründen

Vor dem Ausschluss des Mitgliedes ist diesem, unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen, Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des CCO aus rückständigen Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen, Leistungen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr (01.01. – 31.12.) spätestens am 30.04. fällig. Neu aufgenommene Mitglieder haben den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr spätestens einen Monat nach erfolgter Aufnahme zu entrichten. Ausnahmsweise kann bei Bedürftigkeit und in besonderen Fällen der Jahresbeitrag gestundet oder herabgesetzt werden. Darüber entscheidet der Vorstand.

## **§ 7**

### **Ehrenmitglieder**

Mitglieder und andere Personen können wegen außerordentlicher Verdienste durch Beschluss des Vorstandes (Mitgliederversammlung) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Mitglieder, die 40 Jahre aktiv oder 50 Jahre Mitglied sind, können, sofern keine wichtigen Gründe entgegenstehen, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 8**

### **Organe des CCO**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des CCO und soll jährlich – möglichst im ersten Quartal – zusammentreten. Sie ist vom Vorstand vier Wochen vorher schrift-

lich und durch das Mitteilungsblatt der Stadt Osthofen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Die Tagesordnung sollte folgende Punkte enthalten:

1. Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
  2. Bericht des 1. Vorsitzenden
  3. Kassenbericht
  4. Bericht der Kassenprüfer
  5. Entlastung des Kassierers
  6. Entlastung des Vorstandes
  7. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  8. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  9. Festsetzung des Mitgliedsbeitrag, soweit erforderlich
  10. Verschiedenes
2. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er jedoch verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei Verhinderung ein Stellvertreter, der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter. Es wird ein Wahlausschuss, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, zwei Beisitzern und dem Protokollführer, gebildet. Ein anderer Vorsitzender des Wahlausschusses wird gewählt, wenn die Wahl des 1. Vorsitzenden ansteht.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Satzungsänderungen müssen mit einer 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden. Sie können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sie vorher durch Tagesordnung bekanntgegeben wurden.
4. Sofortige Vorstandsneuwahlen können nur bei 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
5. Über Anträge zur Mitgliederversammlung kann nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des CCO eingegangen sind.
6. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in offener oder bei Antrag in geheimer Abstimmung. Diese leitet der Wahlvorsitzende. Erhält von zwei oder mehreren Kandidaten keiner die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die höchste Stimmenanzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt.

## **§ 11**

### **Der Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a) Dem 1. Vorsitzenden
  - b) Dem 2. Vorsitzenden
  - c) Dem Kassenwart
  - d) Dem Schriftführer

- e) 7 Beisitzern
- f) Sitzungspräsident

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) Dem 1. Vorsitzenden
  - b) Dem 2. Vorsitzenden
  - c) Dem Kassenwart
  - d) Dem Schriftführer
2. Der Gesamtvorstand leitet den CCO. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 2 Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl in den Vorstand zu berufen. Der Sitzungspräsident ist mit einer Stimme stimmberechtigt

3. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören
- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b) die Bewilligung von Ausgaben
  - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie die Ausübung des Disziplinarrechtes gegen Mitglieder.
  - d) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Entscheidung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.
- Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

## **§ 12 Niederschriften**

Über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen und vom jeweiligen Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Kopien der Vorstandssitzungsprotokolle erhalten die Mitglieder des Vorstandes in der nachfolgenden Sitzung.

## **§ 13 Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden wie folgt gewählt:

1. in der Gründungsversammlung für 1 Jahr,
2. dann wechselweise für 2 Jahre der 2. Vorsitzende und Schriftführer,
3. dann für 2 Jahre der 1. Vorsitzende und Kassierer
4. die Beisitzer jährlich
5. die Kassenprüfer jährlich
6. Der Sitzungspräsident wird vom Vorstand gewählt und muss alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 14 Kassenprüfung**

Die Kasse des CCO wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des CCO gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

## **§ 15 Auflösung des Verein**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des CCO“ stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es,

- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder der
- b) von  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder des CCO schriftlich gefordert wird.
- c) Die Versammlung ist mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- d) Bei Auflösung des CCO oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Osthofen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.
- e) Bei Auflösung des Verein erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- f) Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16. April 1999 genehmigt.

Von der Mitgliederversammlung am 11.05.2001 wurde die Änderung des § 11.1 e (5 Beisitzer) genehmigt.

Von der Mitgliederversammlung am 07.05.2004 wurde die Änderung des § 11.1 e (7 Beisitzer) genehmigt.

Von der Mitgliederversammlung am 29.04.2009 wurde die Ergänzung und Änderung der § 3.3, § 5.4 a und § 15.1 d genehmigt.

Von der Mitgliederversammlung am 15.05.2015 wurde die Ergänzung des § 2.1 genehmigt (Pflege des karnevalistischen Tanzes)

Von der Mitgliederversammlung am 29.04.2016 wurde die Änderung des §11.2 und §13.6 genehmigt.

Von der Mitgliederversammlung am 27.04.2018 wurde die Änderung des §4 Abs. 1 genehmigt

-----  
Dierck Hofmann  
(1. Vorsitzender)

-----  
Manfred Thomas  
(2. Vorsitzender)

-----  
Marthe Hofmann  
(Kassiererin)

-----  
Anette Bodderas-Schwarz  
(Schriftführerin)